

- Abschrift -



Amtsgericht Braunschweig

122 C 2601/15

Braunschweig, 25.09.2015

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte WALDORF FROMMER,
Beethovenstr. 12, 80336 München

[REDACTED]

gegen

[REDACTED], 38114 Braunschweig

Beklagte

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED]
38100 Braunschweig

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Braunschweig am 25.09.2015 durch die Richterin am Amtsgericht
[REDACTED] beschlossen.

Die Kosten des Verfahrens werden der beklagten Partei auferlegt, nachdem die klagende Partei den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt hat.

Gründe

Die klagende Partei hat den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, nachdem die beklagte Partei die Klageforderung erfüllt hat

Die beklagte Partei hat sich der Erledigungserklärung angeschlossen bzw. ihr nach gerichtlichem Hinweis über die Folgen nicht widersprochen

Über die Kosten des Verfahrens ist gem. § 91 a ZPO nach billigem Ermessen vom Gericht durch Beschluss zu entscheiden. Maßstab für die Ausübung des billigen Ermessens ist dabei in erster Linie, welche der Parteien nach dem bisherigen Sach- und Streitstand ohne Berücksichtigung des erledigenden Ereignisses aller Voraussicht nach obsiegt hätte bzw. unterlegen gewesen wäre.

Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens der beklagten Partei aufzuerlegen. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die beklagte Partei Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hat, der Klageforderung nicht entgegengetreten ist und das erledigende Ereignis durch Zahlung der Hauptforderung und der Zinsen selbst herbeigeführt hat. Diese Umstände lassen nur den Schluss zu, dass die beklagte Partei im Falle einer streitigen Entscheidung unterlegen gewesen wäre

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Braunschweig, An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig oder dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.


Richterin am Amtsgericht